
TOP Ic Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik: Aussprache zur Rede des Präsidenten und zum Leitantrag - Aktuelle Fragen der ärztlichen Berufsausübung

Titel: Intravenöse Sedierung erfordert ärztliche Kompetenz

Beschluss

Auf Antrag von Prof. Dr. Jörg Weimann, Dr. Ellen Lundershausen, Dr. Karl Amann, Dr. Florian Gerheuser, Constantin Halim, Prof. Dr. Dietrich Henzler, Dr. Christoph Janke, Dr. Kai Johanning, Dr. Andreas Schießl und Dr. Jonathan Sorge (Drucksache Ic - 76) beschließt der 128. Deutsche Ärztetag 2024:

Der 128. Deutsche Ärztetag 2024 stellt fest, dass die intravenöse Gabe von Sedativa dem Arztvorbehalt unterliegt und bei Delegation an nichtärztliches Personal nur unter Aufsicht einer Ärztin oder eines Arztes durchzuführen ist. Eine ausschließliche Anwendung durch Nichtärzte - wie z. B. durch Zahnärztinnen und -ärzte - ohne Anwesenheit oder Aufsicht einer Ärztin oder eines Arztes widerspricht sowohl den Fachinformationen als auch den Leitlinien zu Sedierungen.

Begründung:

Insbesondere im zahnärztlichen Bereich werden Ausbildungscurricula beworben, die Zahnärzte in die Lage versetzen sollen, eine intravenöse Sedierung ohne Anwesenheit eines Arztes durchführen zu können. Die Fachinformationen für die intravenöse Anwendung von Sedativa fordern sowohl spezifisch erfahrene bzw. ausgebildete Ärztinnen und Ärzte bzw. die ärztliche Anwesenheit und Aufsicht im Rahmen von Delegationen an geschultes nicht-ärztliches Personal. Die entsprechende apparative Ausstattung zur Überwachung und Unterstützung der Atem- und Herz-Kreislauf-Funktionen ist dabei ebenfalls sicherzustellen.

Darüber hinaus werden in den Leitlinien zur intravenösen Sedierung - beispielsweise bei endoskopischen Verfahren in der Gastroenterologie oder Eingriffen in der Kardiologie - spezifische Anforderungen formuliert, die ausschließlich nur von Ärztinnen und Ärzten bzw. bei Delegation von unter ärztlicher Aufsicht stehendem geschultem Personal erbracht werden können. Risikoevaluation, Risikoaufklärung, die Durchführung bzw. Delegation von intravenösen Sedierungen bis hin zur Beherrschung von möglichen Komplikationen sind in Zusatzcurricula für Nichtärzte nicht vermittelbar. Ferner ist die intravenöse Applikation von Sedativa nicht von § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) gedeckt.